

vativer Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendfragen dar. Der Fonds kann die Durchführung des Programms sowohl durch technische wie auch finanzielle Hilfe fördern, indem er Pilotmaßnahmen, Studien und technische Austauschbeziehungen zu die Jugend betreffenden Fragen unterstützt, welche die Jugendlichen zur Mitwirkung an der Gestaltung und Durchführung von Projekten ermutigen und für die infolge ihres knappen zeitlichen Rahmens die benötigte Unterstützung oftmals nur schwer über konventionelle Finanzierungsprozesse beschafft werden kann. In Anbetracht der Prioritäten des Programms kann der Fonds indessen nur in begrenztem Umfang innovative Maßnahmen durchführen, und interessierte Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor werden gebeten zu erwägen, ob sie die Aktivitäten des Fonds auf vorhersehbarer und dauerhafter Grundlage unterstützen können. Zu diesem Zweck könnten die Beteiligten die Möglichkeit in Betracht ziehen, auf geeigneter Ebene ein beratendes Organ einzurichten, um die Mandatserfüllung des Fonds, die Prioritäten und die Mittel zum Ausbau seiner Kapazität zu überprüfen und zu bewerten.

5. *Kontakt und Partnerschaft zwischen gesonderten Trägern*

140. Bei der Durchführung des Aktionsprogramms ist es wichtig, daß man sich darüber bewußt ist, daß staatliche Maßnahmen für den Erfolg allein nicht ausreichen, sondern vielmehr der Ergänzung durch die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedürfen. Dieser Prozeß wird außerdem systematische Kontakte und Partnerschaft zwischen den zahlreichen Trägern des Programms aus dem nichtstaatlichen und dem privaten Sektor erfordern.

141. Ein erfolgskritischer erster Schritt ist die stufenweise Ausweitung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Jugendorganisationen auch auf Vertreter interessierter Privatsektororganisationen und ihre feste Einrichtung. Eine solche Maßnahme würde auf den in Resolution 45/103 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1990 enthaltenen Bestimmungen über die Beteiligung der Jugend und der nichtstaatlichen Jugendorganisationen an der Abfassung des Aktionsprogramms aufbauen. Den Jugendlichen, den Organisationen für Jugendfragen und den interessierten Organisationen des privaten Sektors wird eindringlich nahegelegt, mit den Regierungen auf partnerschaftlichem Wege festzustellen, wie sie zu lokalen Maßnahmen zur Durchführung des Programms sowie zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Ausarbeitung verschiedener Möglichkeiten zur Verwirklichung seiner Gesamt- und Einzelziele beitragen können.

142. Die Durchführung des Aktionsprogramms eröffnet bedeutsame Chancen zur Erweiterung des technischen und kulturellen Austausches zwischen jungen Menschen durch neue Partnerschaften im öffentlichen und privaten Sektor, zur Ermittlung und Sondierung besserer Möglichkeiten, in Partnerschaft mit dem nichtstaatlichen und dem privaten Sektor öffentliche Gelder zu mobilisieren, um die Prioritäten des Programms zu fördern, und zur Förderung und gemeinsamen Planung innovativer Ansätze zu die Jugend betreffenden kritischen Fragen.

143. In Betracht kommende Freiwilligenorganisationen, insbesondere soweit sie sich mit Bildung, Jugendrechtsprechung, Jugendförderung, Gesundheit, Hunger, Ökologie, der Umwelt und dem Drogenmißbrauch befassen, können die Durchführung des Aktionsprogramms fördern, indem sie die Mitwirkung junger Menschen an der Programmplanung und an Feldtätigkeiten ermutigen. Das Aktionsprogramm kann zur Arbeit solcher Organisationen beitragen, weil es einen weltumspannenden programmatischen Rahmen für Konsultationen und für die Koordinierung schafft.

50/82. *Unterstützung bei der Minenräumung*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 vom 23. Dezember 1994 über die Unterstützung bei der Minenräumung, die beide ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen verursacht wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Bestürzung über die große Zahl der Minenopfer, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und vor allem unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 1995/79 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995 über die Rechte des Kindes¹²²,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten ungleich höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und sie im Einklang mit dem Völkerrecht nach der Einstellung der Feindseligkeiten den Betroffenen zur Verfügung zu stellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen mitwirkenden Personals darstellen,

im Bewußtsein dessen, daß sichere und kostengünstige Minenräumtechniken nur in begrenztem Maße zur Verfügung

¹²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.*

stehen, daß sie verbesserungsbedürftig sind, daß die Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräumtechnologie nicht weltweit koordiniert werden und daß die internationale technische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet dringend gefördert werden muß,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/74 vom 12. Dezember 1995 zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können¹²³, sowie darauf, daß der Generalsekretär die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung dieses Übereinkommens vom 25. September bis zum 13. Oktober 1995 in Wien anberaumt hat, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Überprüfungskonferenz, ihre Arbeit mit dem Ziel fortzusetzen, die Verhandlungen über die Stärkung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹²³ zum Abschluß zu bringen, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die weiteren Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise die weiteren Beitritte dazu,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993, 49/75 D vom 15. Dezember 1994 und 50/70 O vom 12. Dezember 1995, in denen ein Moratorium für die Ausfuhr von Schützenminen gefordert wird, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über das von mehreren Staaten erklärte Ausfuhrmoratorium,

eingedenk dessen, daß in diesen Bereichen bedeutende Fortschritte erzielt werden müssen,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär über die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das

Problem der Landminen und bei der Einrichtung der Zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

insbesondere in Würdigung der Ergebnisse der vom 5. bis 7. Juli 1995 in Genf abgehaltenen Internationalen Tagung über Minenräumung, auf der bedeutsame Mittel für den Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung und für den Aufbau einer verfügbaren Minenräumkapazität der Vereinten Nationen angekündigt wurden,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht vom 6. September 1995 über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung¹²⁴ und nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Vorschlägen;

2. begrüßt insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von nationalen Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, den betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. dankt den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der Internationalen Tagung über Minenräumung teilgenommen haben, für ihre nachdrücklich bekundete Kooperationsbereitschaft bei den Hilfsmaßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung, und insbesondere den Staaten und den Regionalorganisationen für ihre finanziellen Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Aufbau einer verfügbaren Minenräumkapazität im Rahmen der Vereinten Nationen;

4. appelliert an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen Organisationen und Stiftungen, auch weiterhin Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten und den Vereinten Nationen auch weiterhin die erforderlichen Mittel zur Förderung ihrer verfügbaren Minenräumkapazität bereitzustellen;

5. bittet alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. betont in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Information und die Ausbildung betreffen;

¹²³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹²⁴ A/50/408.

7. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Koordinierung von Minenaktivitäten unternimmt, und insbesondere die Aufstellung umfassender Minenräumprogramme in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und ermutigt die Hauptabteilung, im Rahmen der vorhandenen Mittel auch in Zukunft und noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, mit dem Ziel, die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksamer zu gestalten;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten als Koordinierungsstelle für Minenräum- und damit verbundene Fragen innerhalb der Vereinten Nationen zur Sammelstelle für Informationen zu bestimmen und ihr die Aufgabe zu übertragen, internationale Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräummethode zu fördern und zu erleichtern;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie dazu in der Lage sind, *auf*, die erforderlichen Informationen sowie technische und materielle Hilfe nach Bedarf zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen zu orten, zu entfernen, zu zerstören oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, Ländern mit Minenproblemen nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit diese Tätigkeiten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die in allen diesbezüglichen Fragen erzielt worden sind, auf die er in seinen Berichten über Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds eingeht, welche er der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten¹²⁵ und fünfzigsten Tagung¹²⁴ unterbreitet hat;

13. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
14. Dezember 1995

50/83. Normalisierung der Situation betreffend Südafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/258 A, die am 23. Juni 1994 im Konsens verabschiedet wurde, dem Datum, an dem Südafrika eingeladen wurde, sich wieder an der Arbeit der Generalversammlung zu beteiligen,

feststellend, daß Südafrika von dem genannten Datum an mit der Zahlung seiner veranlagten Beiträge begonnen hat,

sowie unter Hinweis auf die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Beteiligung Südafrikas an der Arbeit der Generalversammlung im Anschluß an die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken,

in Anbetracht dessen, daß Südafrika aufgrund der durch die Apartheid bedingten außergewöhnlichen Umstände darum ersucht hat, für die auf den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 entfallenden Beiträge nicht haftbar gemacht zu werden,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Generalversammlung den moralischen und politischen Entschluß gefaßt hatte, Südafrika von der Beteiligung an ihrer Arbeit auszuschließen,

ferner in Anbetracht dessen, daß der Ausschluß Südafrikas von der Arbeit der Generalversammlung ein bis dahin beispelloser Vorgang war,

1. *billigt* aufgrund dieser außergewöhnlichen und einzigartigen Umstände das Ersuchen Südafrikas, seine Beiträge für den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 nicht nachzahlen zu müssen, und *beschließt*, daß die sich daraus ergebende Belastung für die Organisation von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und mit den Bestimmungen dieser Resolution zu tragen ist;

2. *begrüßt und befürwortet* die Erklärung Südafrikas, seinerseits auf alle Gutschriften zu verzichten, die ihm für den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 zustünden, nämlich in Höhe von 549.606 US-Dollar aus im ordentlichen Haushalt zurückbehaltenen Haushaltsüberschüssen sowie in Höhe von 737.142 Dollar aus Überschüssen auf den Sonderkonten für die Friedenssicherung;

3. *beschließt*, den den Mitgliedstaaten als Guthaben zur Verfügung stehenden Nettobetrag von 122.238.000 Dollar, der sich aus der Durchführung der Resolutionen 2947 A und B (XXVII) vom 8. Dezember 1972, 36/116 B vom 10. Dezember 1981, 40/241 B vom 18. Dezember 1985 und 42/216 A vom 21. Dezember 1987 ergibt, um 53.881.711 Dollar zu kürzen und den 53.332.105 Dollar betragenden Anteil an den Guthaben, der auf die anderen Mitgliedstaaten entfällt, unter Zu-

¹²⁵ A/49/357 und Add.1 und 2.